

Satzung des Vorstadtvereins Nürnberg-Gleißhammer und -Sankt-Peter von 1899 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vorstadtverein Nürnberg-Gleißhammer und -Sankt-Peter von 1899 e.V.“ im Folgenden kurz Verein genannt. Der Verein, der bislang als nicht eingetragener Verein bestand, soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen werden. Der Zusatz „e. V.“ wird erst mit Registereintragung geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinsgebiet

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der kulturellen, ökologischen, städtebaulichen und sozialen Belange der Nürnberger Stadtteile Gleißhammer und Sankt Peter. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - a) die Information der Bürgerinnen und Bürger und der staatlichen Institutionen über im Stadtteil bestehende Probleme sowie die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen
 - b) die Heimatpflege im Stadtteil
 - c) die Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Stadtteils (Heimatkunde)
 - d) die Förderung der Naherholung sowie des Umwelt- und Naturschutzes im Stadtteil
- (2) Das Vereinsgebiet umfasst die Nürnberger Stadtteile Gleißhammer, St. Peter, Weichselgarten und Glockenhof innerhalb folgender Grenzen: Scheurlstraße – Regensburger Straße – Stephanstraße – Dürrenhofstraße – Bürgerstraße – Bahngleis bis Gleiskreuz am östl. Teil der Dagmarstraße – Güterbahnstrecke Nord-Süd – Regensburger Straße – Harsdörfferstraße – Schweiggerstraße – Allersberger Straße – Scheurlstraße
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.
- (4) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, von Religionsgemeinschaften und Verbänden. Er ist weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt. Eine Wohnung oder Niederlassung im Vereinsgebiet ist nicht notwendig. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist das Mitglied verpflichtet, entweder dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder den Beitrag jährlich im Januar unaufgefordert auf das Konto des Vereins zu überweisen. Eine Barzahlung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt (siehe Abs. 4)
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste (siehe Abs.5)
 - durch Ausschluss (siehe Abs. 6)Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt worden ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat und eine Mahnungen erfolglos geblieben ist.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung zu geben. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich und begründet zu erstellen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Auf der JVH legen die/der Vorsitzende einen Tätigkeitsbericht und der/die Schatzmeister/in einen Kassenbericht vor.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Ort, Zeit und Tagesordnung ist in Textform (z.B. durch Brief, Email oder Aushang im Schaukasten) bekannt zu geben. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es können aber Gäste sowie Medienvertreter vom Vorstand zugelassen werden.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, so wird ein Versammlungsleiter von der Versammlung gewählt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (50 % + 1 Stimme) der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Sofern bei der Vorstandswahl im 1. Wahlgang keiner der aufgestellten Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten durchgeführt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Er führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Zum Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder, die natürliche Personen sind.
- (2) Den Vorsitz im Vorstand führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf gemäß Absprache der Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt § 28 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Dabei hat jedes Vorstandsmitglied eine Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Der Vorstand wird von der JVH für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so benennen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ersatzweise ein anderes Vereinsmitglied. Eine Nachwahl hat dann spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 6 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstands kann ein Beirat aus bis zu sieben Mitgliedern („Beisitzern“) von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Wahlperiode des Beirats entspricht derjenigen des Vorstands.
- (2) Der Vorstand kann – sofern die Jahreshauptversammlung die Anzahl der maximal möglichen Beisitzer nicht ausgeschöpft hat – weitere Beisitzer berufen. Die Summe aus gewählten und berufenen Beisitzern beträgt jedoch maximal sieben.
- (3) Die Beisitzer sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt und haben eine beratende Funktion.

§ 7 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 8 Auflösung des Vereins / Wegfall des gemeinnützigen Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Gleiches gilt für die Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten, an die „AGBV - Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine Nürnbergs e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg, den 11. Juni 2015